

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen) für denkbar; hinsichtlich einer möglichen mittelbaren Horizontalwirkung, welche über dieses einzelne Recht hinausgeht, sieht er im Rahmen der GRC zumindest teilweise Anwendungsmöglichkeiten.²⁷⁹ Der EuGH hat in Bezug auf Art 27 GRC die Geltendmachung der Horizontalwirkung dahingehend, dass hierdurch eine nationale Bestimmung, die eine RL umsetzt und mit dem Unionsrecht nicht vereinbar ist, aufgrund einer Berufung auf die Charta in einem Rechtsstreit unter Privaten unangewendet bleiben soll, verneint.²⁸⁰

Vor diesem Hintergrund ist selbst eine mittelbare Horizontalwirkung der GRC kaum so ableitbar wie eine solche von nationalen Grundrechtsordnungen. In Bezug auf das Grundrecht auf Datenschutz wäre eine mittelbare Horizontalwirkung zwar wünschenswert; dass sie der Rsp des EuGH wohl standhielte, ist wohl weniger wahrscheinlich. Dennoch ließe sich im Hinblick darauf auf der Grundlage der Ansicht von *Schonard* eine indirekte Horizontalwirkung ableiten: In der heutigen Praxis ist die Erfassung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Privatpersonen vor allem in Vertragsverhältnissen, in welchen eine reelle Gleichstellung der Vertragspartner nicht gegeben ist, wie zB im Arbeitsrecht oder in Verbrauchergeschäften (insb im Bereich des Fernabsatzes). Eine Vergleichbarkeit mit einem aus dem Verwaltungsrecht bekannten Subordinationsverhältnis läge daher nahe; insofern würde mE eine mittelbare Horizontalwirkung des Art 8 GRC – in Verbindung mit einer entsprechenden nationalen Anspruchsgrundlage – zum Zweck eines zusätzlichen Schutzes für den durch die Datenverarbeitung Betroffenen, der sich ohnehin schon in einer schwächeren Position befindet, eine denkbare und auch zeitgemäße Lösung darstellen. In diesem Zusammenhang könnte mE auch mit Art 52 Abs 4 GRC argumentiert werden, wonach eine sich im Wege eines Rechtsvergleichs ergebende gemeinsame Verfassungsüberlieferung der Mitgliedstaaten in puncto Horizontalwirkung des Grundrechts auf Datenschutz (aber auch der übrigen Grundrechte, welcher einer Horizontalwirkung zuträglich sein können) einen weiteren Mindestschutzstandard für die Art 8 GRC und die übrigen Grundrechtsbestimmungen der Charta bedeuten würde.²⁸¹

²⁷⁹ Vgl GA Cruz Villalón in Rs C-176/12, *Association de medication sociale*, nv, Rz 35 ff.

²⁸⁰ Vgl EuGH, Rs C-176/12, *Association de medication sociale*, nv, Rz 42 ff, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:62012CJ0176&qid=1516281693560&from=DE>.

²⁸¹ Vgl dazu Kapitel 6.3.1.2.2; s auch *Wolfgang* in *Lenz/Borchardt*, EUV/AEUV/GRC⁶, Art 52 GRC, Rz 24, ähnlich *Folz* in *Vedder/Heintschel von Heinegg*, Europäisches Unionsrecht, Art 52 GRC, Rz 10.